

Lokale Beschäftigungsagentur (LBA)

INFOBLATT FÜR NUTZNIESSER

Wer kann die Dienstleistungen der LBA in Anspruch nehmen?

Privatpersonen, lokale Behörden (Gemeinden, ÖSHZ), VOGs und andere nicht-kommerzielle Vereinigungen, Bildungseinrichtungen und Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus.

Wer darf über das LBA-System für mich arbeiten?

- **Entschädigte Vollarbeitslose unter 45 Jahre**, die seit mindestens 2 Jahren Arbeitslosengeld oder Berufseingliederungsgeld beziehen, oder
- **entschädigte Vollarbeitslose über 45 Jahre**, die seit mindestens 6 Monaten Arbeitslosengeld oder Berufseingliederungsgeld beziehen, oder
- **entschädigte Vollarbeitslose**, die mindestens 2 Jahre innerhalb der letzten 3 Jahre Arbeitslosengeld oder Berufseingliederungsgeld bezogen haben, oder
- **vom ÖSHZ entschädigte Eingliederungseinkommens- oder Sozialhilfeempfänger**, die als nicht-beschäftigte Arbeitsuchende im Arbeitsamt eingetragen sind.

Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

Die erlaubten Tätigkeiten sind in einer Liste aufgenommen, die für die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft gültig ist. Auf Anfrage können Sie die Liste bei der LBA des Arbeitsamtes erhalten.

Bei Privatpersonen:

- kleine Gartenarbeiten
- kleine Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht von Fachleuten übernommen werden;
- Beaufsichtigung und Pflege von Haustieren während der Abwesenheit des Besitzers, insofern es keine Tierpension in der Nähe gibt;
- Hilfe bei der Beaufsichtigung und Begleitung von Kranken oder Kindern (u.a. Beaufsichtigung von Kindern beim Nutznießer zu Hause, Einkäufe,...);
- Hilfe bei administrativen Aufgaben: Behördengänge, Ausfüllen von Formularen,...
- Haushaltshilfe (nur in bestimmten Situationen möglich). Diese Tätigkeit darf nur bei Privatpersonen ausgeübt werden, wenn diese am 1. März 2004 im Besitz eines gültigen Nutzerformulars zur Ausführung der vorerwähnten Tätigkeit waren. Nach diesem Datum können diese Nutzer ihre Einschreibung wieder erneuern.

Bei lokalen Behörden (Gemeinde, ÖSHZ):

- zeitlich befristete oder außergewöhnliche Aufgaben, die nicht vom regulären Arbeitsmarkt gedeckt werden, oder die aufgrund der Entwicklung neuer gesellschaftlicher Bedürfnisse erst entstanden sind, z.B. die gelegentliche Hilfe in der Gemeindebibliothek, die Hilfe bei der Betreuung von sozial benachteiligten Personen, die Hilfe beim Umweltschutz

Bei Bildungseinrichtungen (Schulen):

Aufgaben, die wegen ihrer Eigenschaft, ihres Umfangs oder ihres gelegentlichen Charakters gewöhnlich von Ehrenamtlichen durchgeführt werden und die weder vom gewöhnlichen Personal noch über ordentliche Arbeitsverhältnisse verrichtet werden können, z.B.

- Vor- und nachschulische Betreuung, Mittagsaufsicht;
- Hilfe bei der Organisation von schulischen und nachschulischen Aktivitäten;
- Begleitung im Schulbus.

Bei VoG's und nicht-kommerziellen Vereinigungen:

Aufgaben, die wegen ihrer Eigenschaft, ihres Umfangs oder ihres gelegentlichen Charakters gewöhnlich von Ehrenamtlichen durchgeführt werden und die nicht zum Tagesgeschäft gehören, wie beispielsweise

- Verwaltungshilfe bei besonderen Tätigkeiten;
- Begleitung und Aufsicht von Jugendlichen bei Ferienaktivitäten, Hobby oder Sport;
- Raumpflege, Instandhaltungsarbeiten, sowie kleine Ausbesserungsarbeiten.

Bei landwirtschaftlichen Unternehmen und im Gartenbausektor:

- alle Tätigkeiten im Gartenbausektor mit Ausnahme der Pilzzucht sowie der Bepflanzung und Pflege öffentlicher Parks und Gärten;
- saisonale und vorübergehende Tätigkeiten bei landwirtschaftlichen Unternehmen, z.B. Aussaat und Ernte (das Bedienen von Maschinen und der Gebrauch von chemischen Produkten sind nicht erlaubt).

Welche Formalitäten muss ich erledigen?

Sie müssen ein **Nutzerformular 1A** (für Privatpersonen) oder **1B** (für alle anderen Nutzer) bei der LBA des Arbeitsamtes ausfüllen. Auf diesem Formular beschreiben Sie die Tätigkeit, die Sie ausführen lassen möchten. Wenn die beantragte Tätigkeit in der Liste der erlaubten Tätigkeiten aufgeführt wird, genehmigt die LBA diese Tätigkeit und übermittelt Ihnen ein gültiges Nutzerformular. Die LBA gibt auf dem Nutzerformular Ihre Genehmigungsnummer an.

Die LBA vermittelt Ihnen anschließend einen Bewerber für die gewünschte Tätigkeit. Sie können auch selbst einen eingetragenen LBA-Arbeitnehmer vorschlagen, der diese Tätigkeit verrichten möchte.

Sie dürfen nur die Tätigkeiten ausführen lassen, für die Sie eine Genehmigung erhalten haben. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung (Dauer von 1 Jahr) oder wenn Sie eine andere Tätigkeit ausführen lassen möchten, als die, die auf dem für gültig erklärten Formular angegeben wurde, setzen Sie sich mit der LBA in Verbindung.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Bezahlung

Die LBA-Arbeitnehmer werden mit LBA-Schecks bezahlt. Für jede geleistete oder angefangene Stunde erhält der Arbeitnehmer einen LBA-Scheck, entweder nach Beendigung der Tätigkeit, oder spätestens am Monatsende. Der Kaufpreis dieser Schecks ist in der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft einheitlich und beträgt 5,95 EUR.

Ankauf der LBA-Schecks

Namentlich ausgestellte LBA-Schecks:

Sie können die Schecks direkt bei der Herausgeberfirma Edenred bestellen, indem Sie den erforderlichen Betrag (für min. 10 Schecks) auf eines der folgenden Edenred-Konten überweisen:

BELFIUS:	BIC: GKCCBEBB	IBAN: BE22 0689 0766 0147
ING:	BIC: BBRUBEBB	IBAN: BE15 3630 7563 9630
KBC:	BIC: KREDBEBB	IBAN: BE63 7360 4186 9308
BNPPF:	BIC: GEBABEBB	IBAN: BE33 0018 2182 9546

Geben Sie dabei die zwölfstellige LBA-Genehmigungsnummer als strukturierte Mitteilung an. Die auf Ihren Namen ausgestellten Schecks werden innerhalb von 4 Werktagen nach Eingang Ihrer Zahlung per Post versandt.

Nicht namentlich ausgestellte LBA-Schecks:

Sie können nicht namentliche LBA-Schecks bei der LBA kaufen. Solche Schecks werden in bar oder elektronisch (Bancontact) bei der LBA bezahlt. Verwenden Sie diese LBA-Schecks vorzugsweise für gelegentliche Tätigkeiten oder wenn Sie sofort LBA-Schecks benötigen. Nicht namentliche LBA-Schecks geben kein Anrecht auf eine Steuerermäßigung. Nur die namentlichen ausgestellten LBA-Schecks geben Anspruch auf einen 30% Steuernachlass bei Privatpersonen.

Das Arbeitsmaterial

Sie müssen dem LBA-Arbeitnehmer alle Arbeitsmittel in gutem Zustand zur Verfügung stellen.

Die Fahrtkosten

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind die Nutznießer zur Beteiligung an den Fahrtkosten verpflichtet. Die Strecken werden auf Grundlage der Entfernung der schnellsten Strecke zwischen dem Zentrum des Abfahrtsortes (Wohnsitz des LBA-Arbeitnehmers) und dem Zentrum des Ankunftsortes (Ort an dem die Tätigkeit verrichtet wird) berechnet. Befinden sich der Wohnsitz des LBA-Arbeitnehmers und der Arbeitsort in derselben Ortschaft, wird die reelle Distanz berücksichtigt. Die LBA-Arbeitnehmer haben Anrecht auf eine Fahrtkostenrückerstattung, insofern diese Fahrtstrecke mindestens 3,5 km beträgt. In diesem Fall zahlt der Nutznießer dem LBA-Arbeitnehmer **0,4170 EUR** pro Kilometer (für die Hin- und die Rückfahrt). Die Bezahlung darf nicht mit LBA-Schecks erfolgen.

Wie viele Stunden darf ich einen LBA-Arbeitnehmer beschäftigen?

Ein LBA-Arbeitnehmer darf höchstens 630 Stunden pro Kalenderjahr über das LBA-System arbeiten. Die maximale Stundenanzahl pro Kalendermonat, die ein LBA-Arbeitnehmer ausführen darf, hängt von der Nutzerkategorie und von der Art der Tätigkeit ab. Sie können auch mehrere LBA-Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

Tätigkeiten mit einer Höchststundenzahl von 45 Stunden pro Kalendermonat:

Bei Privatpersonen:

- die Hilfe im Haushalt (für die LBA-Arbeitnehmer, die diese Tätigkeit noch ausüben dürfen);
- die Hilfe bei der Erledigung administrativer Angelegenheiten.
- kleine Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten am Wohnsitz des Nutznießers, die aufgrund ihres geringen Umfangs nicht durch Fachleute ausgeführt werden;
- die Aufsicht und die Pflege von Haustieren in Abwesenheit des Eigentümers, wenn es in der näheren Umgebung keine Tierpension gibt.

Bei lokalen Behörden:

- gelegentliche Tätigkeiten, die nicht vom regulären Arbeitsmarkt gedeckt werden, oder die aufgrund der Entwicklung neuer gesellschaftlicher Bedürfnisse erst entstanden sind.

Bei VOGs oder anderen nicht-kommerziellen Vereinigungen:

- Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihres Umfangs oder ihres gelegentlichen Charakters normalerweise von Ehrenamtlichen ausgeübt werden, insbesondere Aktivitäten bei sozialen, kulturellen, sportlichen, karitativen oder philosophischen Veranstaltungen.

Tätigkeiten mit einer Höchststundenanzahl von 70 Stunden pro Kalendermonat:

Bei Privatpersonen:

- die Beaufsichtigung oder Betreuung von Kranken oder Kindern,
- die Hilfe bei kleinen Gartenarbeiten.

Tätigkeiten bei Bildungseinrichtungen

Tätigkeiten mit einer Höchststundenanzahl von 150 Stunden pro Kalendermonat:

- die saisonalen und gelegentlichen Tätigkeiten im Gartenbausektor und in der Landwirtschaft.

Gibt es einen Arbeitsvertrag?

Bevor der LBA-Arbeitnehmer die Arbeit antritt, muss er über ein gültiges, von der LBA ausgestelltes **Leistungsformular (Formular LBA 4)** und über einen **Arbeitsvertrag** verfügen. Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem LBA-Arbeitnehmer und dem Arbeitsamt als Arbeitgeber abgeschlossen.

Ist der LBA-Arbeitnehmer versichert?

Der LBA-Arbeitnehmer ist während der Verrichtung der LBA-Tätigkeit über eine Arbeitsunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung der LBA versichert.

Welche Sicherheitsvorkehrungen muss ich treffen?

Indem Sie das Nutzerformular unterschreiben, verpflichten Sie sich:

- dem LBA-Arbeitnehmer nur unbeschädigtes Material oder Werkzeuge zur Verfügung zu stellen;
- dafür zu sorgen, dass der LBA-Arbeitnehmer die Arbeit unter optimalen Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen verrichten kann. Es ist verboten, gefährliche Arbeiten ausführen zu lassen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die LBA des Arbeitsamts:

LBA Amel, Büllingen, St. Vith Bütgenbach & Burg-Reuland

Doris Gödert

Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith
Tel. +32 80 280 067
doris.goedert@adg.be

Öffnungszeiten:

Mo: 08:30-11:30 Uhr
13:30-16:00 Uhr
Di-Fr: 08:30-11:30 Uhr
*nachmittags
nach Vereinbarung*

LBA Eupen

Sacha Lousberg /
Sylvia Trippaerts

Hütte 79
4700 Eupen
Tel. +32 87 898 775
lba-eupen@adg.be

Öffnungszeiten:

Mo: 08:30-11:30 Uhr
13:30-16:00 Uhr
Di-Fr: 08:30-11:30 Uhr
*sowie nachmittags
nach Vereinbarung*

LBA Kelmis-Lontzen

Michelle Dahlen

Maxstraße 9-11
4721 Kelmis
Tel. +32 87 820 862
lba-kelmis@adg.be

Öffnungszeiten:

Di-Do: 08:30-11:30 Uhr
*sowie nachmittags
nach Vereinbarung*

LBA Raeren

Sacha Lousberg

Aachener Straße 8
4731 Eynatten
Tel. +32 87 898 778
lba-raeren@adg.be

Öffnungszeiten:

Mo: 09:00-12:00 Uhr
13:00-16:00 Uhr
Fr: 09:00-12:00 Uhr
13:00-16:00 Uhr

Für Fragen bezüglich der LBA-Schecks wenden Sie sich bitte an Edenred:

EDENRED AG Abteilung LBA-Schecks

Boulevard du Souverain 165 - Postfach 9 - 1160 Brüssel
Tel. 02 678 28 79 (Mo-Fr: 08:30-17:00 Uhr) - Fax 02 678 28 28

Unter **www.my-lba-adg.be** verfügen Sie über einen neuen persönlichen Bereich.

Dort können Sie unter anderem:

- Ihre Bestellungen einsehen;
- Ihre persönlichen Angaben verwalten;
- Ihre Rechnungen ausdrucken;
- Sich über Umtausch- und Erstattungsmöglichkeiten informieren.

Ihr Login und Ihr Passwort bleiben unverändert.